

## Gesellschaftsvertrag

### § 1

#### Firma, Sitz, Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH“.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Brandenburg an der Havel.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

### § 2

#### Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung, insbesondere die Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch die Unterstützung aller innovativen und technologieorientierten Unternehmen sowie Existenzgründer, insbesondere durch die Unterstützung des Technologietransfers auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung. Hierunter fallen z. B. nationale und internationale Forschungseinrichtungen, technische und betriebswirtschaftliche Weiterbildung von Erwachsenen im Sinne einer Qualifizierung durch Workshops bzw. Seminare, u. a. zu Themen des Umweltschutzes oder der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) und Unternehmensgründung.

Insbesondere sollen dabei Unternehmen Berücksichtigung finden, die auf dem Gebiet der Forschung sowie der Dienstleistung u. a. schwerpunktmäßig Themen des Umweltschutzes oder der IuK-Technik bearbeiten und Firmen, die einen Beitrag zur Entwicklungshilfe im Sinne von Hilfe und Selbsthilfe leisten. Dazu vermietet oder verpachtet die Gesellschaft kostengünstig an Existenzgründer für einen zeitlich beschränkten Zeitraum Geschäfts- und Gewerberäume, Büro- und Betriebseinrichtungen und anderes Anlagevermögen an zu errichtende oder bereits bestehende Unternehmen, um zunächst deren Ansiedlung zu erleichtern und erbringt und vermittelt kostengünstig Dienst-, Beratungs- und Bildungsleistungen.

Damit soll die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur im Raum Westbrandenburg und insbesondere in Brandenburg an der Havel, z. B. durch die Ansiedlung von technologieorientierten Unternehmen und die Unterstützung der bestehenden Betriebe durch diese Unternehmen gefördert werden. Die Gesellschaft wird in diesem Sinne auch als Mittler zwischen Wirtschaft und Wissenschaft tätig und fördert durch Information, Beratung und Vermittlung von Kontakten den Technologietransfer. Die Gesellschaft wird dabei von einem Beirat unterstützt.

Die Gesellschaft darf Geschäfts- und Gewerberäume, Büro- und Betriebseinrichtungen und anderes Anlagevermögen an Dritte und an Gesellschafter vermieten oder verpachten.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen zu betreiben, die dem Gesellschaftszweck dienen, Kooperationen mit anderen Unternehmen zu vereinbaren, Zweigniederlassungen zu errichten, Förderprogramme zum Nutzen der Gesellschaft und der Gesellschafter zu initiieren und umzusetzen sowie sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben, soweit diese Tätigkeiten durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind. Die Gesellschaft wird, außer zu den genannten Zwecken, kein eigenes Unternehmen betreiben.
- (3) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen sind an die vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel gebunden.

### § 3

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4

#### Stammkapital und Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 51.200,00 (in Worten: Euro Einundfünfzigtausendzweihundert).
- (2) Die Stadt Brandenburg an der Havel übernimmt auf das gesamte Stammkapital eine Stammeinlage in Höhe von EUR 51.200,00 (Euro Einundfünfzigtausendzweihundert), die bereits erbracht ist.

### § 5

#### Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) die Geschäftsführer
- c) der Beirat

### § 6

#### Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Diese können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so kann jeder von ihnen die Gesellschaft nur gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Jedem Geschäftsführer kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

### § 7

#### Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst.

Sie können jedoch auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung gefasst werden, wenn kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht; die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt als Zustimmung zu dem Verfahren.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen während des Geschäftsjahres statt.

- (3) Die Gesellschafterversammlung ist außerdem von der Geschäftsführung einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.

Darüber hinaus kann jeder Gesellschafter die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen.

- (4) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung – Einberufung durch einen Geschäftsführer ist ausreichend – unter Angabe von Ort und Zeit sowie unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen, insbesondere Beschlussanträgen.

Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist die Einladung innerhalb von zwei Wochen zu wiederholen. Für die Berechnung der Frist gilt Abs. 4 entsprechend. Diese Gesellschafterversammlung ist dann in jedem Falle beschlussfähig. Bei der Einladung ist darauf gesondert hinzuweisen.

- (6) Die Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung kann bezogen auf die Geschäftsanteile, die ein Gesellschafter innehat, nur einheitlich erfolgen.

- (7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er wird von den Gesellschaftern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine ordnungsgemäße Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (9) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt.
- (10) Beschlüsse der Gesellschaft können nur innerhalb eines Monats seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

#### § 8

##### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
  - b) die Wahl des Abschlussprüfers und die Festlegung des Prüfungsauftrages;
  - c) die Entlastung der Geschäftsführer;
  - d) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
  - e) die Umwandlung gem. Umwandlungsgesetz;
  - f) die Auflösung der Gesellschaft;
  - g) die Verfügung über Geschäftsanteile;
  - h) die Aufnahme neuer Gesellschafter;
  - i) die Einziehung von Geschäftsanteilen;
  - j) die Genehmigung einer Veräußerung eines Geschäftsanteils oder Teilen hiervon;
  - k) die Aufnahme weiterer Gesellschafter bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist;
  - l) die Geschäftsordnung der Geschäftsführung;
  - m) die Bestellung, die Abberufung von Geschäftsführern sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen.

- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- a) die Pachtung, die Errichtung und der Erwerb von Unternehmen oder Beteiligung an Unternehmen unter Beachtung von § 2 Abs. 2 und Abs. 3;
  - b) die vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen oder Beteiligungen;
  - c) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Unternehmensgegenstandes oder die Aufgabe von Tätigkeitsgebieten;
  - d) der Abschluss, die Kündigung, die Änderung und die Aufhebung von Unternehmensverträgen;
  - e) die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, wobei im Wirtschaftsplan die Geschäftsführung ermächtigt werden kann, von Einzelplanansätzen bis zu einem bestimmten Prozentsatz oder Betrag abzuweichen;
  - f) die Aufnahme von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes von mehr als EUR 150.000,00 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
  - g) die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellungen sonstiger Sicherheiten von mehr als EUR 150.000,00 im Einzelfall; diese Rechtsgeschäfte dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen getätigt werden;
  - h) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind, zudem wenn der Vertrag finanzielle Verpflichtungen im jeweiligen Wert von mehr als EUR 150.000,00 vorsieht;
  - i) der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im jeweiligen Wert von mehr als EUR 150.000,00;
  - j) die Einstellung von Mitarbeitern ab der Vergütungsgruppe E 12 TVöD;
  - k) die Vergabe von Bauleistungen ab einem von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Wert;
  - l) das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit dieses nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist und ein von der Gesellschafterversammlung festzulegender Wert überschritten wird;
  - m) die Stimmabgabe der Geschäftsführung in der Gesellschafterversammlung oder als Gesellschafter der Tochtergesellschaften in Angelegenheiten, die nach dem Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaften ausdrücklich in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung oder des Gesellschafters fallen;

n) die Einführung, die Festsetzung und die Änderung von allgemeinen Tarifen oder Preisen.

Die Gesellschafterversammlung kann die Wertgrenzen für Einzelgeschäfte auch in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder den Geschäftsführeranstellungsverträgen verbindlich festlegen sowie weitere Entscheidungen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

#### § 9

##### Stimmrecht

Je EUR 512,00 (Euro Fünfhundertzwölf) eines jeden Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

Beschlüsse werden, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Stammkapitals gefasst.

Die Liquidation der Gesellschaft und die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel Teilen der abgegebenen Stimmen des Stammkapitals.

Gleiches gilt für Beschlüsse über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren Belastung mit dinglichen Rechten.

Stimmenthaltungen zählen als Nein-Stimmen.

#### § 10

##### Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften aufzustellen und umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie einen Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafterversammlung über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

#### § 11

##### Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und zur Abschlussprüfung vorzulegen.

- (2) Nach Beendigung der Abschlussprüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (4) Der Jahresabschlussprüfungsbericht hat einen ausführlichen Erläuterungsteil zu enthalten. Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung entsprechend § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung prüfen zu lassen. Der Abschlussprüfungsbericht hat nach der derzeit geltenden Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG auch darzustellen:
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und Ursachen für die Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (5) Der für den Gesellschafter zuständigen Rechnungsprüfungsbehörde sowie der zuständigen überörtlichen Prüfungsbehörde stehen die in § 54 HGrG bezeichneten Rechte zu.

## § 12

### Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat hat die Aufgabe, die Gesellschafter und die Geschäftsführung in allen den Gegenstand und die Tätigkeit der Gesellschaft betreffenden Fragen zu beraten. Zur Erfüllung dieser Aufgabe gibt der Beirat Beschlussempfehlungen an die Gesellschafterversammlung ab, z. B. zum Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr, zur Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr und in wichtigen Unternehmensangelegenheiten.
- (2) Die Gesellschafter der Technologie- und Gründerzentrum Brandenburg an der Havel GmbH und die in Absatz 4 aufgeführten Interessengruppen haben das Recht, jeweils einen Vertreter in den Beirat zu entsenden und abzurufen. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist abweichend berechtigt, jeweils einen Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel zuzüglich bis zu drei Mitarbeiter der Verwaltung zu benennen.



- (3) Die Gesellschafterversammlung der GmbH stellt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Zusammensetzung des Beirates fest.
- (4) Im Beirat sollen das Land Brandenburg sowie Interessengruppen, die den Gesellschaftszweck unterstützen, vertreten sein. Sofern die nachfolgenden Interessengruppen nicht auf eine Mitgliedschaft im Beirat verzichten, sollen im Beirat insbesondere vertreten sein:
- Hoch- und Ingenieurbaugesellschaft mbH Brandenburg (HIB)
  - Ingenieurbüro Helgo Friedrichs
  - Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam (MBS)
  - Technische Hochschule Brandenburg (THB)
  - RFT kabel Brandenburg GmbH
  - ITB Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg
  - REMONDIS GmbH & Co. KG Region Ost
  - ATLAS Informationssysteme GmbH
  - Gewerbeverein Brandenburg e. V.
  - Honeywell GmbH
  - Börner Heizungs- und Sanitärtechnik GmbH
  - Lenz & Mundt Betonsanierung GmbH
  - SRS F.C. Perker e.K.
  - PWU Potsdamer Wasser- und Umweltlabor GmbH
  - Heidelberger Druckmaschinen AG
  - Creditreform Brandenburg
  - Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)
  - IHK Potsdam, Regionalcenter Brandenburg an der Havel
  - Handwerkskammer Potsdam
  - Agentur für Arbeit Brandenburg
  - E.DIS AG
  - ZF Friedrichshafen AG
  - BBV Baustahl- und Blechverarbeitungsgesellschaft Kirchmöser
  - IAT Rudolphi & Rau GmbH
  - Knauff & Schulik Steuerberatungsgesellschaft mbH
  - netPR Strategisches City- und Immobilienmarketing
  - Betriebsberatung Barbara Mangelsdorff.
- (5) Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Näheres regelt die Beiratsordnung, die von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen des Stammkapitals beschlossen wird.
- (6) Der Beteiligungsverwaltung der Stadt Brandenburg an der Havel wird ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf an den Beiratssitzungen eingeräumt.
- 
- 

### § 13

#### Kündigung

- (1) Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Jahresende durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft kündigen. Die Kündigung bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter scheidet mit dem Kündigungstermin aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt. Bei diesem Beschluss hat der ausscheidende Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (4) Der kündigende Gesellschafter ist berechtigt und verpflichtet, seinen Anteil nach Maßgabe des § 14 der Satzung zu übertragen.

### § 14

#### Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder über Teile eines Geschäftsanteiles bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Gesellschafter.
- (2) Sofern ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern will, wird er diesen den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis anbieten, in welchem die Nennbeträge der von diesen gehaltenen Geschäftsanteilen zueinander stehen.
- (3) Die Erklärung über die Annahme des Angebots muss dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebots mit eingeschriebenem Brief (Übergabeeinschreiben) zugehen. Ist ein Gesellschafter nicht bereit, das Angebot anzunehmen, so ist er verpflichtet, dies den übrigen Gesellschaftern mitzuteilen. Nehmen einzelne Gesellschafter das Angebot nicht an, so sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, den Anteil des nicht annehmenden Gesellschafters entsprechend ihrer jeweiligen Beteiligungsquote innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat anzunehmen.
- (4) Ist kein anderer Gesellschafter bereit, den angebotenen Geschäftsanteil zu übernehmen oder wird der angebotene Geschäftsanteil nicht in voller Höhe von den anderen Gesellschaftern übernommen, so ist der anbietende Gesellschafter berechtigt, den Geschäftsanteil bzw. Teile dieses Geschäftsanteils an Dritte zu veräußern.

Die anderen Gesellschafter haben jedoch in diesem Fall ein Vorkaufsrecht, welches sie innerhalb von einem Monat nach Vorlage des Kaufvertrages zwischen dem anbietenden Gesellschafter und dem oder den Dritten ausüben müssen. Üben die anderen Gesellschafter das Vorkaufsrecht aus, so können sie nur im Verhältnis ihrer Anteile zueinander erwerben.

- (5) Erfolgt die Veräußerung eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils an Dritte nach nicht erfolgter Ausübung des Vorkaufsrechtes durch die anderen Gesellschafter, so sind diese verpflichtet, der Veräußerung und einer etwaigen Teilung des Geschäftsanteils zuzustimmen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

#### § 15

##### Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
  - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird,
  - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet und nicht innerhalb eines Monats wieder eingestellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
  - c) in der Person des Gesellschafters ein zur Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,
  - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt,
  - e) der Gesellschafter seiner Einzahlungspflicht nicht nachkommt.
- (3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.

#### § 16

##### Vergütung für Geschäftsanteile

- (1) Bei Ausscheiden eines Gesellschafters gemäß §§ 13 bis 15 ist ein Abfindungsentgelt aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz zu zahlen.
- (2) Die Aufstellung der Auseinandersetzungsbilanz unter Berücksichtigung des Sachzeitwertes für das Sachanlagevermögen der Gesellschaft sowie die Berechnung des Abfindungsentgeltes sind von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer vorzunehmen. Die Kosten der Beauftragung tragen der ausscheidende und die verbleibenden Gesellschafter je zur Hälfte. Die verbleibenden Gesellschafter tragen ihre Hälfte entsprechend den sich neu ergebenden Anteilen am Stammkapital im Sinne von § 4 Abs. 2.



Können sich die Gesellschafter nicht über die Person eines Gutachters einigen, wird diese durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes benannt.

**§ 17**

**Leistungsverkehr mit Gesellschaftern**

- (1) Der Gesellschaft ist es untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person (Begünstigte) außerhalb ordnungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsmann nicht gewährt würden und steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbH-Gesetz verstoßen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

**§ 18**

**Wettbewerbsverbot**

Die Gesellschafter sind vom Verbot des Wettbewerbs befreit.

**§ 19**

**Bekanntmachungen und Vergaben**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland, in anderen Fällen in der „Märkische Allgemeine“ Zeitung.
- (2) Die Gesellschaft hat bei der Vergabe von Aufträgen die im Land Brandenburg für öffentliche Auftraggeber geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

**§ 20**

**Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Die Gründungskosten trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von DM 6.000,--.

